Einführung einer Bezahlkarte für Asylsuchende
Hier: Antrag von B'90/Die Grünen vom 05.08.2024

1. Ausgangslage

Der Freistaat Bayern hat beschlossen, ein bayernweites Bezahlkartensystem für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz einzuführen. Hiermit sollen Bargeldleistungen weitestgehend ersetzt werden. Die Stadt Nürnberg ist hier ausschließlich im übertragenen Wirkungskreis tätig. Die Aufgabenerfüllung im übertragenen Wirkungskreis unterliegt der Fach- und Rechtsaufsicht durch den Freistaat Bayern. Die Regierung von Mittelfranken ist im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als Widerspruchsbehörde auch direkt im Vollzug im Außenverhältnis tätig.

Zum Stand des Einführungsprozess, zum administrativen Rahmen und zu den Eigenschaften der Bezahlkarte wurde in der **Sozialausschusssitzung vom 04.07.2024** (Folge zum Bericht im Sozialausschuss vom 27.02.2024) berichtet.

Der Umstellungsprozess auf die Leistungsform Bezahlkarte im AsylbLG ist im Amt für Existenzsicherung und soziale Integration – Sozialamt in Nürnberg konnte zwischenzeitlich im Rahmen der dargelegten Zeitplanung abgeschlossen werden.

Insgesamt stellt sich die Situation nach Abschluss des Umstellungsprozesses wie folgt dar (Auswertungszeitpunkt: 18.09.2024):

Fälle (Bedarfsgemeinschaften) mit Bezahlkarte :	1.370
davon Fälle mit Minderjährigen:	579
Anzahl der Personen in den Fällen:	2.167

2. Sozialgerichtliche Eilentscheidungen zur Bezahlkarte

2.1. Beschlüsse des Sozialgericht Nürnberg vom 30.07.2024 (Stadt Schwabach):

Die 11. Kammer des Sozialgerichts Nürnberg[1] hat die Stadt Schwabach in mehreren Fällen im Wege der einstweiligen Anordnung dazu verpflichtet, den Antragstellern vorläufig Geldleistungen nach dem AsylbLG bspw. in Form der Banküberweisung (statt der Bezahlkarte) bis 31.10.2024 zu gewähren.

Die Gründe, die zu diesen vorläufigen Beschlüssen bis 31.10.2024 führten, waren überwiegend formeller Natur. So lagen den Leistungsbeziehenden in Schwabach Leistungsbescheide nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu Grunde, die ihnen dauerhaft Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in Form einer Überweisung auf das Girokonto zusprachen. Zur Umstellung auf die Leistungserbringung in Form der Bezahlkarte hätte es entsprechender Änderungsbescheide samt Ermessensabwägung zur Form der Leistungserbringung und auch zur Ausgestaltung der Bezahlkarte bedurft. Diese Änderungsbescheide fehlten in der Stadt Schwabach in den rechtsanhängigen Fällen.

[1] Beschluss des SG Nürnberg vom 30.07.2024, Az. S 11 AY 15/24 ER, S 11 AY 18/24 ER, veröffentlicht in juris

2.2. Beschluss des SG Hamburg vom 18.07.2024[2]

Der Beschluss des SG Hamburg vom 18.07.2024 wurde zwischenzeitlich durch die nächst höhere Instanz, mit Beschluss vom 17.09.2024[3] aufgehoben.

Der Senat des Landessozialgerichtes Hamburg vermochte nicht zu erkennen, dass vorliegend bei Gewährung des Bedarfs in Form einer Bezahlkarte ein so wesentlicher Nachteil droht, der den Erlass einer einstweiligen Anordnung erfordert. Verfassungsrechtlich ist es grundsätzlich zulässig, das Existenzminimum durch Geld- aber auch durch Sach- oder Dienstleistungen zu gewähren (BVerfG, Urteil vom 18.7.2012 – 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11).

Ein entsprechender Beschluss erging bereits am 24.07.2024 vom LSG Hamburg[4]:

„Es ist verfassungsrechtlich zulässig, das Existenzminimum auch durch Sach- oder Dienstleistungen zu gewähren (BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11). Die Bezahlkarte ermöglicht es dem Antragsteller, einen Teil der Leistungen für den persönlichen Bedarf in bar abzuheben und mit dem restlichen Teil für Waren und Dienstleistungen überall dort zu bezahlen, wo eine Zahlung mit einer Visakreditkarte möglich ist. Damit verbleiben dem Antragsteller ausreichend Wahlmöglichkeiten, seinen notwendigen persönlichen Bedarf zu decken."

2.3. Weitere aktuelle Beschlüsse des SG München [5]

In drei Beschlüssen (Stand 24.09.2024) lehnte das SG München die Anträge der Leistungsbeziehenden nach dem AsylbLG auf Leistungsgewährung mittels Überweisung im einstweiligen Rechtsschutzsverfahren ab.

Die Beschlüsse ergingen in verschiedenen Kammern des Sozialgerichtes. Das Gericht führte aus, dass die Antragsteller lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung gem. Art. 40 BayVwVfG haben. Nur wenn das Ermessen ausschließlich in einem bestimmten Sinne rechtmäßig ausgeübt werden kann und jede andere Entscheidung rechtswidrig wäre, besteht ein Anspruch auf diese einzig mögliche rechtmäßige Entscheidung, nämlich hier die begehrte Überweisung der Leistungen auf das Bankkonto des Antragstellers. Nur im Fall der Ermessensreduzierung auf Null kommt daher der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betracht. Eine Ermessensreduzierung auf Null ist jedoch nur dann gegeben, wenn nach dem festgestellten Sachverhalt eine anderweitige Entscheidungsfindung rechtsfehlerfrei ausgeschlossen ist.

Eine Ermessensreduktion auf Null vermochte das Gericht in keinen der genannten Fälle zu erkennen. Vielmehr war nach Ansicht des Gerichts davon auszugehen, dass der in München lebende Antragsteller seine notwendigen persönlichen Bedarfe über die zahlreichen fußläufig oder mit dem öffentlichen Nahverkehr erreichbaren Geschäfte im Stadtgebiet durch die Bezahlkarte decken kann. Wenn sämtliche Bedarfe des Antragstellers voraussichtlich gedeckt werden, besteht zur Überzeugung der Kammer kein Raum für den Erlass einer Regelungsanordnung (ebenso: LSG Hamburg, Beschluss vom 24.07.2024 - L 4 AY 8/24 B ER - Rn. 3 ff., juris).

September 2024
Amt für Existenzsicherung und
soziale Integration - Sozialamt

[2] Beschluss des SG Hamburg vom 18.07.2024, Az. S 7 AY 410/24 ER
[3] Beschluss des LSG Hamburg vom 17.09.2024, Az. L 4 AY 11/24 B ER
[4] Beschluss des LSG Hamburg vom 24.07.2024, Az. L 4 AY 8/24 B ER
[5] Beschlüsse des SG München vom 29.08.2024, Az. S 42 AY 63/24 ER, Beschluss vom 04.09.2024, Az. S 52 AY 65/24 ER; Beschluss vom 18.09.2024 S 16 AY 08/24 ER